

**B | K**

BRAHMS & KOLLEGEN



# ANLAGENZUSAMMENFASSUNG UND NEGATIVE STROMPREISE IM EEG

Rechtsanwalt Dr. Florian Brahms, Licence en droit français

Linstow, 06.11.2018

# ANLAGENZUSAMMENFASSUNG UND NEGATIVE STROMPREISE



## Gliederung

1. Einleitung
2. Negative Strompreise und ihre Folgen
3. Anlagenzusammenfassung im EEG
4. Zusammenfassung

# 1. EINLEITUNG

## WAS WILL DER GESETZGEBER? PREISBILDUNG AM STROMMARKT

# EINLEITUNG

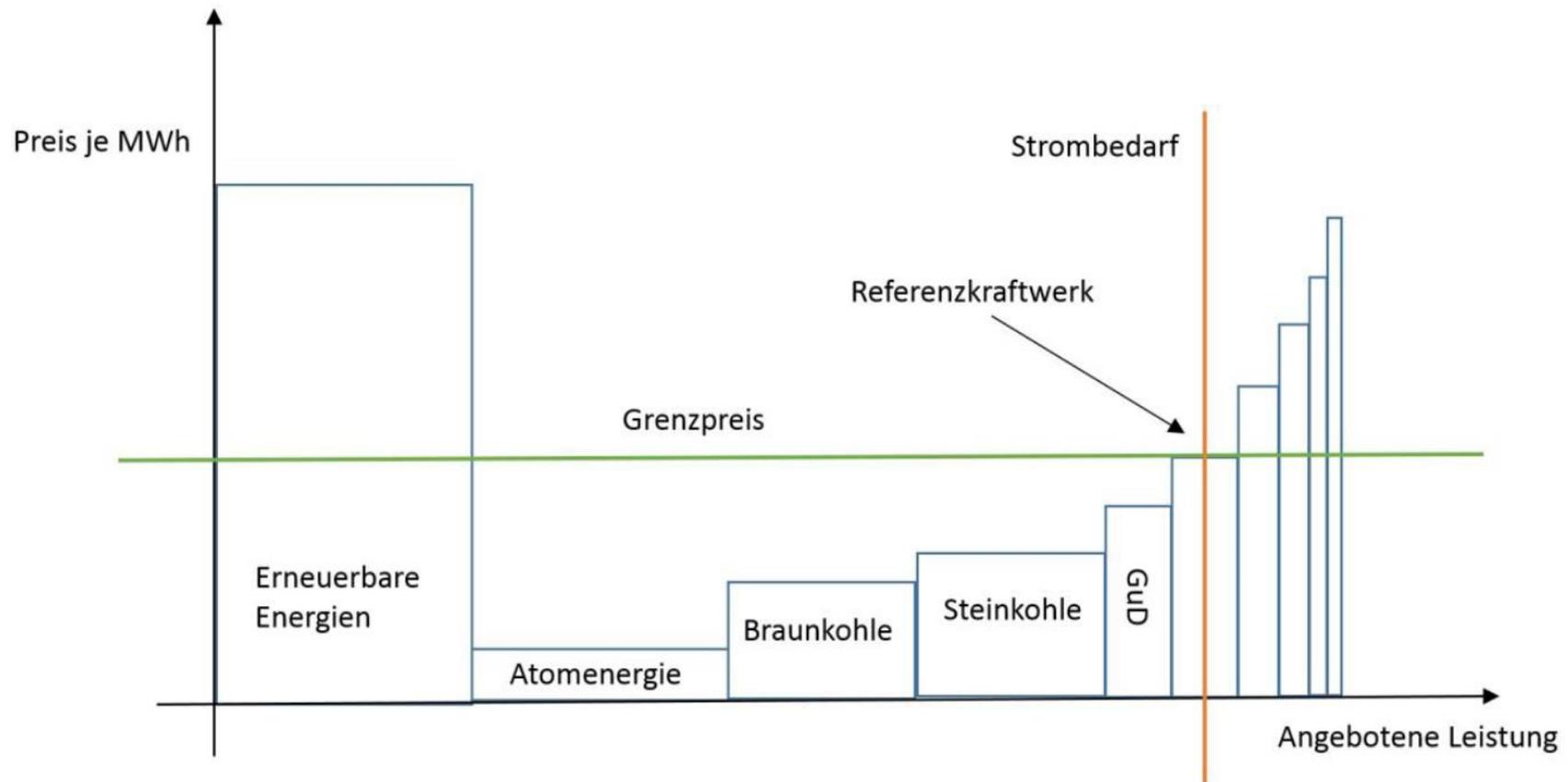
## WAS WILL DER GESETZGEBER?

- Der Gesetzgeber hat die negativen Strompreise aufgrund der Europäischen Umwelt-Beihilferichtlinie bereits im EEG 2014 integriert.
- Es soll gerade keine „doppelte Förderung“ entstehen allein dadurch, dass bei negativen Preisen zudem eine Marktprämie beansprucht werden kann.
- In der Folge wird auch der Einspeisevorrang von Erneuerbaren Energien faktisch ausgehebelt, da bei wirtschaftlicher Betrachtung diese aus dem Markt gehen, obwohl nicht das gesamte Netz mit Erneuerbaren Energien gespeist wird.
- Negative Strompreise setzen ein Preissignal, welches dann auftritt, wenn eine hohe unflexible Stromerzeugung auf eine schwache Nachfrage trifft.
- Folge: Erhöhtes Kalkulationsrisiko für Investoren, höhere Kosten der Finanzierung und rechtliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Anlagenaddition.

# EINLEITUNG

## PREISBILDUNG AM STROMMARKT

Abb. 1 „Strompreisbildung an der Strombörse“



## **2. NEGATIVE STROMPREISE REGELUNG DES § 51 EEG WEGFALL DER MARKTPRÄMIE VERWENDUNG DES STROMES**

# NEGATIVE STROMPREISE UND IHRE FOLGEN

## REGELUNG DES § 51 EEG 2017

- Regelungsgegenstand des § 51 Abs. 1 EEG 2017 lautet wörtlich;
  - *„Wenn der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse in der vortägigen Auktion in mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert für den gesamten Zeitraum, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ sind auf null.“*
- Bezug wird auf den Spotmarkt gesetzt, d.h. den vortägigen Stromhandel an der Börse. Es ist unerheblich, ob auf dem Intradaymarkt positive Ergebnisse im gleichen Zeitfenster entstehen.
- Keine Änderung durch das Energiesammel-Gesetz im derzeitigen Entwurf des BMWi für negative Strompreise vorgesehen.

# NEGATIVE STROMPREISE UND IHRE FOLGEN WEGFALL DER MARKTPRÄMIE

- Angeordnete Rechtsfolge ist der Wegfall der Marktprämie für den gesamten Zeitraum in den ununterbrochen negative Strompreise erzielt werden.
- Kurzzeitige Unterbrechungen führen zum Neubeginn des 6-Stunden-Zeitfensters, in welchem ansonsten die Marktprämie zu entrichten ist.
- Wenn ein Anlagenbetreiber den Strom im Wege der Ausfallvergütung vermarktet, so hat der bei Auftreten entsprechender Vorkommnisse des § 51 EEG dies im Rahmen seiner Meldung nach § 71 EEG gegenüber dem Netzbetreiber zu melden.
  - Sollte eine entsprechende Meldung nicht erfolgen, verringert sich der Anspruch des Anlagenbetreibers um 5 % pro Kalendertag.

# NEGATIVE STROMPREISE UND IHRE FOLGEN VERWENDUNG DES STROMES

- Im Rahmen der Ausschreibung ist es ausnahmsweise zulässig, den Strom zur Eigenversorgung bzw. Drittversorgung zu nutzen, vgl. § 27a EEG.
- Möglichkeit zur Zwischenspeicherung des Stromes ist gegeben. Der Förderanspruch wird hierdurch wohl nicht berührt.
- Nach § 19 Abs. 3 EEG besteht ein Anspruch auf die Marktprämie auch wenn der Strom vor der Einspeisung in ein Netz zwischengespeichert worden ist.
  - In diesem Fall bezieht sich der Anspruch auf die Strommenge, die aus dem Stromspeicher in das Netz eingespeist wird.
  - Die Höhe des Anspruchs pro eingespeister Kilowattstunde bestimmt sich nach der Höhe des Anspruchs, die bei einer Einspeisung ohne Zwischenspeicherung bestanden hätte.

# 3. ANLAGENZUSAMMENFASSUNG IM EEG AUSNAHMEN VON § 51 EEG ANFORDERUNGEN DES § 24 EEG FALLBEISPIELE

# ANLAGENZUSAMMENFASSUNG IM EEG

## AUSNAHMEN VON § 51 EEG

- § 51 Abs. 3 EEG sieht unterschiedliche Ausnahmen vor:
  - Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 3 Megawatt, wobei § 24 Absatz 1 entsprechend anzuwenden ist,
  - sonstige Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 500 Kilowatt, wobei § 24 Absatz 1 entsprechend anzuwenden ist,
  - Pilotwindenergieanlagen an Land nach § 3 Nr. 37 b) EEG und
  - Pilotwindenergieanlagen auf See nach § 3 Nr. 6 WindSeeGesetzes.
  
- Anforderungen gehen hier über die EU-Umweltbeihilferichtlinie hinaus.
  
- Fraglich ist, wie eine entsprechende Anwendung des § 24 EEG zur Anlagenaddition bei Windenergieanlagen umzusetzen wäre.

# ANLAGENZUSAMMENFASSUNG IM EEG

## ANFORDERUNGEN DES § 24 EEG

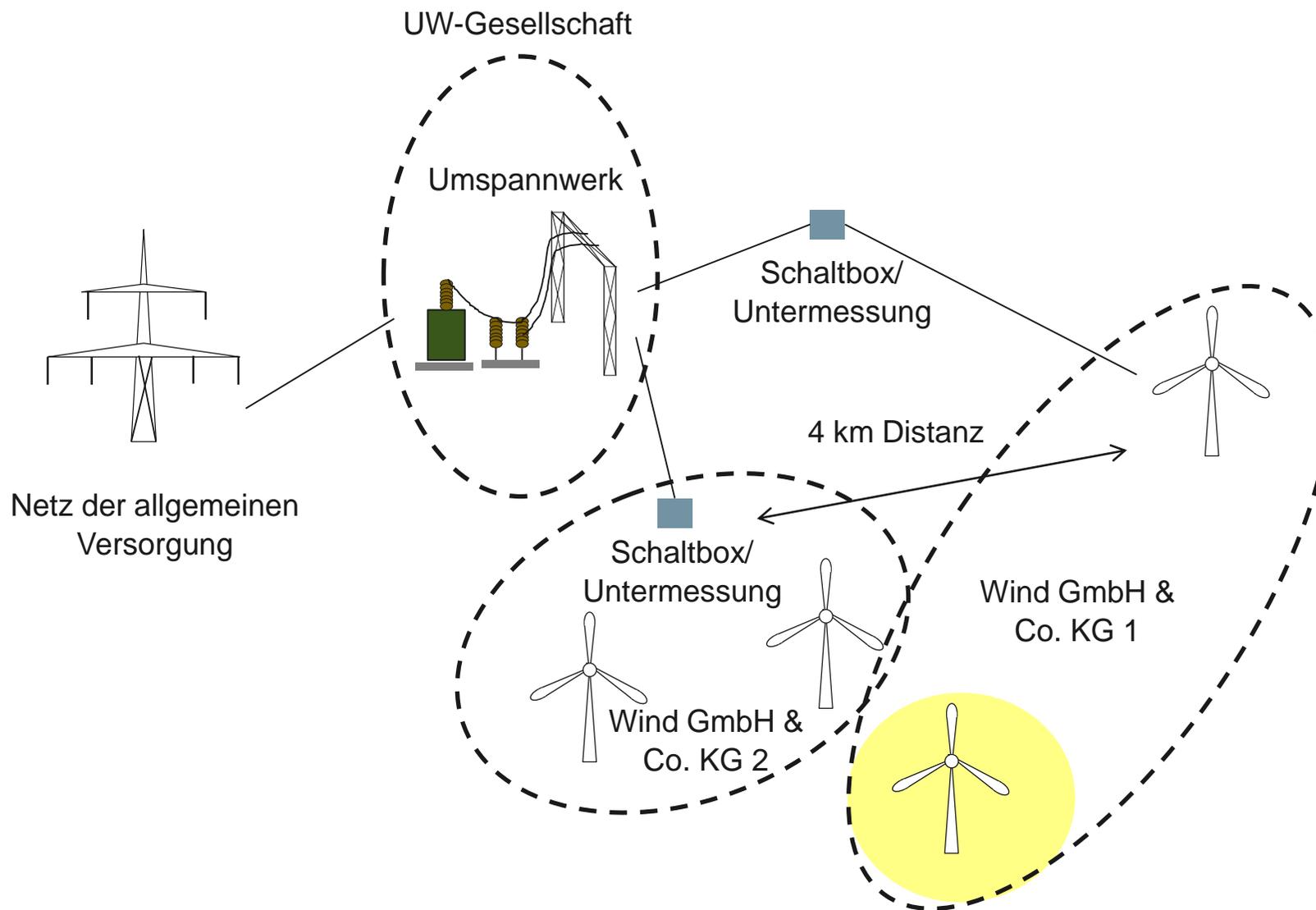
- § 24 Abs. 1 EEG enthält mehrere Kriterien, die insgesamt vorliegen müssen, um von einer Anlagenzusammenfassung auszugehen, jedoch immer nur für den zuletzt in Betrieb genommenen Generator:
  - sie sich auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
  - sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen,
  - für den in ihnen erzeugten Strom der Anspruch nach § 19 Abs. 1 in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung besteht und
  - sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.
  
- Grundsätzlich galt eine WEA = eine Anlage im Sinne des EEG. Rechtsprechung und Literatur beschäftigten sich grds. Nur mit der Zusammenfassung von Solarmodulen.

# ANLAGENZUSAMMENFASSUNG IM EEG

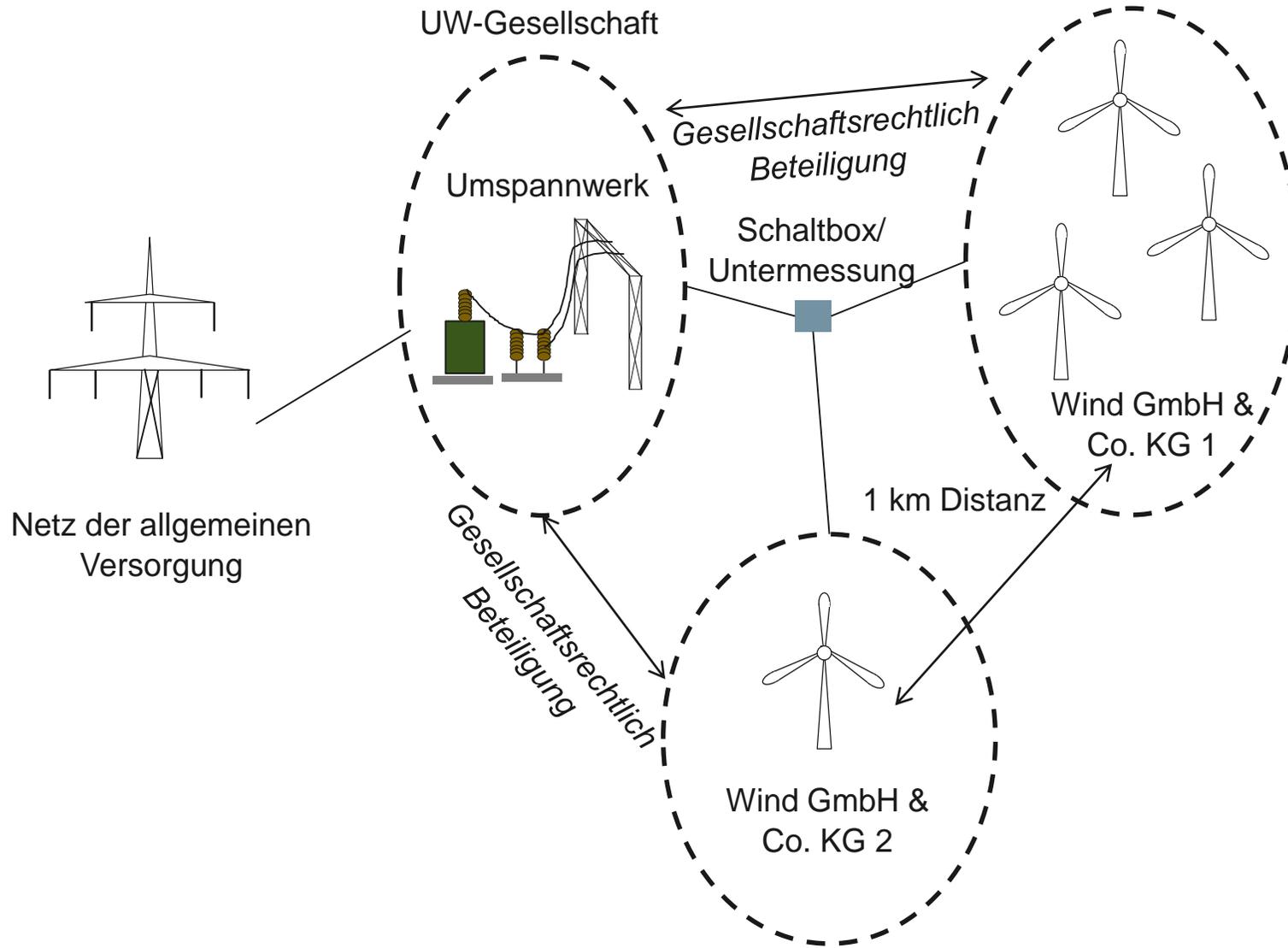
## ANFORDERUNGEN DES § 24 EEG

- Die Clearingstelle EEG hat unterschiedliche Kriterien herausgebildet, die bei Solaranlagen von einer Anlagenzusammenfassung bei der räumlichen Nähe zum Tragen kommen sollen:
  - Identischer faktischer Betreiber
  - Gesellschaftsrechtliche oder vergleichbare Verbundenheit mehrerer Betreiber
  - Identischer Finanzierer
  - Identischer Errichter/Projektierer
  - Identischer Hersteller der Anlagen, identische Leistungsgröße und konkrete Auslegung der Anlagen
  - Gleiche Einsatzstoffe
  - Gemeinsam genutzte Infrastruktureinrichtungen
  - Gemeinsames Betriebspersonal, gemeinsame Abrechnungsstelle
  
- Derzeit wird ein Empfehlungsverfahren von der Clearingstelle EEG durchgeführt, welches sich hierauf beziehen soll: Az.: 2017/11

# ANLAGENZUSAMMENFASSUNG IM EEG FALLBEISPIEL 1 - WINDPARKERWEITERUNG



# ANLAGENZUSAMMENFASSUNG IM EEG FALLBEISPIEL 2 – NEUERRICHTUNG



# 4. ZUSAMMENFASSUNG

- Es bleibt abzuwarten, wie sich die Clearingstelle EEG hinsichtlich der Anlagenzusammenfassung von Windenergieanlagen positioniert.
- Derzeit ergeben sich aufgrund der auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffen ergeben sich Unsicherheiten bei der Entwicklung von einzelnen WEA mit einer Leistung unter 3 MW oder beim Zubau von WEA an bestehende Windparks
- Fraglich ob die für Solaranlagen entwickelten Indizien für die räumliche Nähe auf Windenergieanlagen und negative Strompreise übertragbar sind.
- Wesentliches Kriterium kann hierbei die Inbetriebnahme außerhalb von 12 Kalendermonaten sein. Auch unterschiedliche Zuschläge in der Ausschreibung können als Anknüpfungspunkt gewählt werden.

**VIELEN DANK  
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT**



## **BRAHMS & KOLLEGEN Rechtsanwälte**

Dr. Florian Brahms

Lic. en drt. fr. | Rechtsanwalt | Inhaber

### **Standort Berlin:**

Kaiserliche Postdirektion

Französische Str. 12 | 10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 20 188 328

### **Standort Hamburg:**

Gutruf Haus

Neuer Wall 10 | 20345 Hamburg

Tel. + 49 (0)40 822 15 30 19

**Mail** [brahms@brahms-kollegen.de](mailto:brahms@brahms-kollegen.de)

**Web** [www.brahms-kollegen.de](http://www.brahms-kollegen.de)